

## ANTRAG AUF KINDERUNTERSTÜTZUNG

(BEANTRAGUNG NUR FÜR KINDER VON BEZIEHERN EINER ALTERS- ODER  
INVALIDITÄTSVERSORUNG MÖGLICH)

An die  
 Ärztekammer für Niederösterreich  
 Wohlfahrtsfonds  
 Wipplingerstraße 2  
 1010 Wien

Übermittlung des Antrages gerne auch per Fax (01/53751-19) oder E-Mail ( wff@arztnoe.at ).

### ANTRAGSTELLER (Kind des Leistungsbeziehers):

Vorname:	
Nachname, Titel:	
Straße: PLZ/Ort: Private Telefonnummer und E-Mail:	
<b>Sozial-Vers.Nr.:</b>	<b>Geburtsdatum:</b>
<b>FAMILIENSTAND:</b> <input type="checkbox"/> ledig <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> verheiratet seit:</span>	

### Name des LEISTUNGSBEZIEHERS (Vater oder Mutter):

Vorname:
Nachname, Titel:

### PERSONALDATEN DES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN / GESETZLICHEN VERTRETERS EINES MINDERJÄHRIGEN ANTRAGSTELLERS:

Titel:	Geburtsdatum:
Vorname:	
Nachname:	
Straße: PLZ/Ort: Private Telefonnummer und E-Mail:	



## VORAUSSETZUNGEN

Kindern von Beziehern einer Grundrente ist bis zur Erlangung der Volljährigkeit eine Kinderunterstützung zu gewähren.

Als Kinder gelten die ehelichen, unehelichen, legitimierten und Wahlkinder.

Dem Antrag auf Kinderunterstützung ist jedenfalls die Geburtsurkunde des antragstellenden Kindes des Leistungsbeziehers bzw. jeder geeignete Nachweis über das Verhältnis zum Leistungsbezieher (z.B. Adoptionsurkunde) beizulegen.

Für die Gewährung der Kinderstützung nach Vollendung der Volljährigkeit ist die Vorlage einer Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe sowie entsprechender **Schul- und / oder Inskriptionsbestätigungen** erforderlich, die in weiterer Folge **halbjährlich unaufgefordert** vorzulegen sind.

Volljährige, die selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 – ausgenommen die durch das Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis beziehen, sofern diese den im § 5 des Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr. 376/1967, idgF, jeweils festgesetzten monatlichen Betrag übersteigen, haben keinen Anspruch auf Kinderunterstützung. Ein Einkommensnachweis ist **einmal jährlich unaufgefordert** vorzulegen.

Weiters erlischt der Anspruch auf Kinderunterstützung bei Verehelichung sowie bei Ableben des pensionsbeziehenden WFF-Mitglieds.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Änderungen in den maßgeblichen Umständen (Eheschließung, Beendigung der Ausbildung) unverzüglich bekanntzugeben sind.

### Bankverbindung:

<b>IBAN:</b>	<b>BIC:</b>
<b>Lautend auf:</b>	

Für Leistungen, die weniger als € 71,66 brutto pro Monat betragen, ist seit 01.01.2020 eine Einmalabfindung vorgesehen.

LeistungsempfängerInnen haben die Ärztekammer für Niederösterreich von Änderungen in der Berufstätigkeit, die für das Verhältnis zum Wohlfahrtsfonds von Bedeutung sind, und von den sie betreffenden Änderungen im Familienstand bzw. der Einkommenssituation unter Vorlage der in Frage kommenden Dokumente unverzüglich nach Eintritt der Änderung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für die durch eine nicht rechtzeitig erstattete Änderungsanzeige eingetretenen Folgen haftet der Säumige bzw. es können zu Unrecht bezogene Leistungen zur Rückzahlung vorgeschrieben werden.

Durch meine Unterschrift erkläre ich wahrheitsgemäß, dass ich alle Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet habe.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers bzw.  
des Erziehungsberechtigten